

Entwurf

Verwaltungsvertrag

zwischen

**dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,
Herrn Markus Ulbig**

und

**der Stadt Köln,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Jürgen Roters**

über

**die Nutzung des Archivzentrums Hubertusburg
für bestandserhaltende Maßnahmen
an dem durch den Einsturz
des Historischen Archivs der Stadt Köln
geschädigten Archivgutes**

Präambel

Durch den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln am 3. März 2009 sind dessen Bestände mit einem Umfang von ca. 30 km schwerwiegend geschädigt worden. Das Kölner Archivgut ist insbesondere durch mechanische Beschädigungen als unmittelbare Einsturzfolge sowie Folgeschäden durch massiven Feuchteeintrag betroffen. Etwa 10 % des Archivgutes musste eingefroren werden und lagert derzeit in Kühlhäusern. Weiteres schwer durchnässtes Archivgut ist seit der im Herbst 2010 begonnenen Grundwasserbergung zu versorgen. Die Rekonditionierung dieses schockgefrorenen Archivgutes muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen, um weitere Verluste zu minimieren. Für die Zusammenführung der an verschiedenen Orten in der Bundesrepublik Deutschland zwischengelagerten Bestände sowie die Rekonstruktion der Provenienzen, Restaurierung, Verfilmung, Digitalisierung und damit verbundene Arbeiten werden 30 bis 40 Jahre veranschlagt. Bis zur Wiederherstellung einer belastbaren archivischen Infrastruktur in Köln müssen umfangreiche Arbeiten andernorts durchgeführt werden.

Das Ausmaß der Katastrophe und die weit über Deutschland hinausreichende Bedeutung des Kölner Archivgutes verlangen eine nationale Kraftanstrengung. Der Freistaat Sachsen hat 2009 das Archivzentrum Hubertusburg in Wermsdorf als Teil des Sächsischen Staatsarchivs in Betrieb genommen. Er verfügt dort in der Zentralwerkstatt für Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut (ZErAB) über Räume und Einrichtungen, die zur Hilfeleistung genutzt werden können.

§ 1 Zielsetzung

Der Freistaat Sachsen und die Stadt Köln vereinbaren eine Zusammenarbeit bei bestandserhaltenden Maßnahmen am Archivgut des Historischen Archivs der Stadt Köln im Archivzentrum Hubertusburg des Sächsischen Staatsarchivs.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Freistaat Sachsen ermöglicht die Nutzung des Archivzentrums Hubertusburg für diese Maßnahmen, insbesondere die Lagerung und Zwischenlagerung von Archivgut vor, nach und zwischen Bearbeitungsprozessen, die Gefriertrocknung schockgefrorenen Archivgutes sowie die Reinigung und technische Bearbeitung von Archivgut.
- (2) Der Umfang der Nutzung wird in einem Nutzungsvertrag zwischen dem Sächsischen Staatsarchiv und dem Staatsbetrieb für Immobilien- und Baumanagement einerseits und dem Historischen Archiv der Stadt Köln andererseits geregelt. Der Nutzungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung dieses Verwaltungsvertrages.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Freistaat Sachsen überlässt Räume und Inventar mietfrei.
- (2) Die Stadt Köln erstattet dem Freistaat Sachsen die durch die Nutzung des Archivzentrums entstehenden Personal- und Sachkosten. Dadurch ist die Nutzung für den Freistaat Sachsen kostenneutral. Die Einzelheiten der Erstattung werden im Nutzungsvertrag zwischen dem Sächsischen Staatsarchiv und dem Staatsbetrieb für Immobilien- und Baumanagement einerseits und dem Historischen Archiv der Stadt Köln andererseits geregelt.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Vertraulichkeit in Bezug auf geschäftliche und dienstliche Informationen sowohl für die Dauer der Kooperation wie auch darüber hinaus.
- (2) Sie verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.
- (3) Jeder Vertragspartner ist gehalten, auf die schutzwürdigen Interessen des Anderen, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen, Rücksicht zu nehmen.
- (4) Dieses gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

§ 5 Dauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 geschlossen.
- (2) Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls er nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Ein solcher Grund besteht insbesondere, wenn
1. aufgrund eines Großschadensereignisses in einem sächsischen Archiv, in einer vergleichbaren sächsischen Einrichtung oder bei einem Kooperationspartner des Sächsischen Staatsarchivs alle nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Nutzungen vom Sächsischen Staatsarchiv benötigt werden oder
 2. ein Vertragspartner gegen die Pflichten aus diesem Vertrag oder den Nutzungsvertrag wiederholt oder so schwerwiegend verstößt, dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung eines Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder fehlender Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Dresden,

Köln,

Für den Freistaat Sachsen:

Für die Stadt Köln:

Der Staatsminister des Innern

Der Oberbürgermeister

Markus Ulbig

Jürgen Roters